

5 ERMITTLUNG DES FORSTRECHTLICHEN AUSGLEICHSBEDARFS

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die dauerhafte Waldumwandlung nach §9 LWaldG sind Eingriffsbewertungsfaktoren zugrunde gelegt, die der Wertigkeit der Waldbestände bezüglich ihres Alters, ihrer Naturnähe und ihrer Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion Rechnung tragen und die örtlichen Gegebenheiten sowie die raumordnerischen Vorgaben angemessen berücksichtigen.

5.1 Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf für Unter- und Oberbecken

Aus nachstehender Tabelle 16 ermittelt sich der forstrechtliche Ausgleichsbedarf wie folgt:

Tabelle 16: Herleitung des Ausgleichsbedarfs über Eingriffsbewertungsfaktoren

	Eingriff	Eingriffsbewertungs- faktor	Ausgleichs- bedarf
Forstlicher Bestandestyp	ha		ha
Kahlflächen und Jungbestände <25 Jahre	24,92	1,35	33,64
Nadelbaumbestände 25-80 Jahre	4,00	1,40	5,60
Nadelbaumbestände >80 Jahre		1,65	0,00
Mischbestände 25-80 Jahre	4,07	1,65	6,72
Mischbestände >80 Jahre	6,70	2,15	14,41
Laubbaumbestände 25-80 Jahre	4,62	2,10	9,70
Laubbaumbestände >80 Jahre	12,32	2,35	28,95
Nichtholzbodenflächen	0,74	1,00	0,74
Unterbecken	57,37	1,74	99,76
Kahlflächen und Jungbestände <25 Jahre	16,58	1,00	16,58
Nadelbaumbestände 25-80 Jahre	8,80	1,10	9,68
Nadelbaumbestände >80 Jahre	12,36	1,35	16,69
Mischbestände 25-80 Jahre		1,55	0,00
Mischbestände >80 Jahre	11,95	1,85	22,11
Laubbaumbestände 25-80 Jahre		1,80	
Laubbaumbestände >80 Jahre	20,48	2,05	41,98
Oberbecken	70,17	1,53	107,04
Ober- und Unterbecken	127,54	1,62	206,79
Waldumwandlung aus Gründen Artenschutz	1,08	1,20	1,30
Sa. dauerhafte Waldumwandlung	128,62	1,62	208,09